

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/13 50b177/99m, 50b106/01a, 50b105/04h, 50b187/07x (50b188/07v), 50b263/08z, 50b43/10z,

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.07.1999

Norm

WEG 1975 §13b Abs3

WEG 1975 §13b Abs4

WEG 2002 §24 Abs1

WEG 2002 §24 Abs5

WEG 2002 §24 Abs6

WEG 2002 §52 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die Anfechtung eines Beschlusses der Miteigentümermehrheit nach § 13b Abs 4 WEG iVm§ 26 Abs 1 Z 4 WEG wegen einer Verletzung der in § 13b Abs 3 WEG normierten Vorschriften über Art und Inhalt der vor der Abstimmung vorzunehmenden Verständigungen kann nur dann zum Erfolg führen, wenn der Fehler für das Abstimmungsergebnis kausal war. Die genannten Vorschriften sollen nämlich nur gewährleisten, dass alle Miteigentümer ihre gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse ausüben, sich also auf die Hausversammlung vorbereiten, eine eigene Meinung bilden und diese in die Diskussion einbringen können. Wurden diese Mitwirkungsbefugnisse ohnehin gewahrt, so erlaubt es der Gesetzeszweck, über Formfehler wegzusehen. Er hat dann das unverzichtbare Recht jedes Miteigentümers auf Mitwirkung an der Verwaltung nicht tangiert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 177/99m
 Entscheidungstext OGH 13.07.1999 5 Ob 177/99m
- 5 Ob 106/01a Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 106/01a
- 5 Ob 105/04h

Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 105/04h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Im vorliegenden Fall hatten die Wohnungseigentümer keine Veranlassung, sich an der Willensbildung zu beteiligen. Eine andere Beurteilung könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Wohnungseigentümer an der Versammlung teilgenommen und sich einer Abstimmung nicht widersetzt hätten. (T1); Veröff: SZ 2004/73

• 5 Ob 187/07x

Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 187/07x

Beisatz: Wurden die Mitwirkungsbefugnisse der Mit- und Wohnungseigentümer ohnedies gewahrt, erlaubt es der Gesetzeszweck, über Formfehler hinwegzusehen. (T2); Beisatz: Für die Beachtlichkeit der Verletzung von formellen Vorschriften bei Beschlüssen der Wohnungseigentümer kommt es darauf an, ob der Fehler für das Abstimmungsergebnis kausal war. (T3)

• 5 Ob 263/08z

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 263/08z

Beis wie T2; Beis wie T3

• 5 Ob 43/10z

Entscheidungstext OGH 30.08.2010 5 Ob 43/10z

Auch; Beisatz: Die Frage nach der Kausalität von Formfehlern erfordert regelmäßig eine Einzelfallbeurteilung. (T4); Beisatz: Nur die positiv feststehende Wahrung der Mitwirkungsbefugnisse erlaubt ein Hinwegsehen über die gesetzlich vorgesehenen Verständigungspflichten. (T5); Beisatz: Die Teilnahme an einer Abstimmung allein reicht nicht aus, Formfehler, die Informationsdefizite bewirken, zu heilen. (T6)

• 5 Ob 198/10v

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 198/10v

Auch; nur: Ist das unverzichtbare Recht jedes Miteigentümers auf Mitwirkung an der Verwaltung nicht tangiert, erlaubt es der Gesetzeszweck, über Formfehler hinweg zu sehen. (T7)

• 5 Ob 47/11i

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 47/11i

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis ähnlich wie T5

• 5 Ob 189/14a

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 189/14a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112200

Im RIS seit

12.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$